

Infoblatt zum Thema

Private Versicherungen und soziale Grundsicherung (z. B. Arbeitslosengeld II)

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der BdV ► **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

► **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

► **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

In diesem Infoblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zum Thema „Private Versicherungen und soziale Grundsicherung“.

Das Wichtigste auf einen Blick

Allgemeiner Hinweis: Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie unter <https://www.bunddersicherten.de> bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern nicht abweichend kenntlich gemacht. Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierungshilfe geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen.

Bei Beantragung von Leistungen zur sozialen Grundsicherung müssen gegenüber der antragbearbeitenden Stelle die eigenen Vermögensverhältnisse offengelegt werden. Auch angespartes Kapital zur Altersvorsorge wird dabei grundsätzlich berücksichtigt. Allerdings werden bestimmte Vermögen als sogenanntes Schonvermögen behandelt.

Ebenso ist das regelmäßig noch erzielte Einkommen anzugeben. Von diesem Einkommen können Prämien zu privaten Versicherungsverträgen in gewissem Maße abgezogen werden.

Auch im Bereich der privaten Krankenvollversicherung gibt es bei Hilfebedürftigkeit genaue Regeln über einen Zuschuss zur Versicherungsprämie.

Im Rahmen der Coronapandemie wurde das Recht auf Rückkehr in einen alten Tarif, nach einem vorübergehenden Wechsel in den brancheneinheitlichen Basistarif, möglich gemacht.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

Inhalt

- 1. Berücksichtigung von kapitalbildenden Versicherungen beim Schonvermögen**
- 2. Absetzbarkeit von Versicherungsprämien vom zu berücksichtigendem Einkommen**
- 3. Zuschuss zu Versicherungsprämien in der PKV**
- 4. Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den PKV-Ursprungstarif**

1. Berücksichtigung von kapitalbildenden Versicherungen beim Schonvermögen

Der Bezug von Arbeitslosengeld II („ALG II“) setzt Hilfebedürftigkeit voraus. Nicht hilfebedürftig ist, wer über ausreichend eigenes Vermögen verfügt, um daraus seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zum einzusetzenden Vermögen zählen auch Versicherungsverträge, die dem Kapitalaufbau dienen. Dies sind insbesondere folgende Verträge:

- Kapitallebensversicherung
- Fondsgebundene Lebensversicherung
- Fondsgebundene Rentenversicherung
- Private Rentenversicherung
- Unfallversicherung mit Beitragsrückerstattung
- Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen
- Sterbegeldversicherungen

Grundfreibetrag

Bei der Berechnung des einzusetzenden Vermögens ist ein Grundfreibetrag zu berücksichtigen. Der Grundfreibetrag beträgt 150 Euro für jedes vollendete Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro. Maximal sind folgende Summen anzusetzen:

- 9.750 Euro für Personen, die vor dem 1.1.1958 geboren sind,
- 9.900 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind,
- 10.050 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind.

Für Personen, die vor dem 1.1.1948 geboren sind, gilt ein erhöhter Grundfreibetrag von 520 Euro je Lebensjahr, höchstens jedoch 33.800 Euro.

Besondere Freibeträge für die Altersvorsorge

Daneben gelten weitere Freibeträge für bestimmte Versicherungen zur Altersvorsorge. Die besonderen Freibeträge gelten zusätzlich zum Grundfreibetrag. Eine Verrechnung findet nicht statt.

Ersparnisse aus „Riester“-Verträgen werden beim Arbeitslosengeld II grundsätzlich nicht angerechnet. Dies gilt auch für Betriebsrenten, die erst nach Eintritt in die Altersrente zur Auszahlung kommen.

Demgegenüber gelten staatlich nicht geförderte Kapitalversicherungen grundsätzlich als zu berücksichtigendes Vermögen, d. h. der Geldwert muss vor dem Bezug von ALG II verbraucht werden.

Wer die Verträge für die Altersvorsorge nutzen möchte, hat die Möglichkeit, mit dem Versicherer einen „unwiderruflichen Ausschluss der Verwertung vor dem Ruhestand“ zu vereinbaren. Auf eine solche Vereinbarung besteht gegenüber dem Versicherer ein gesetzlicher Anspruch.

Durch diese Zusatzvereinbarung kann eine bereits abgeschlossene Kapitalversicherung bis zu einer Höhe von maximal 750 Euro pro vollendetem Lebensjahr vor der Verwertung geschützt werden.

Doch gelten auch hier Höchstgrenzen. Diese betragen:

- 48.750 Euro für Personen, die vor dem 1.1.1958 geboren sind,
- 49.500 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geboren sind,
- 50.250 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind.

BdV-Tipp: Sie müssen selbst aktiv werden und ihre Versicherungsgesellschaft auffordern, eine entsprechende Vertragsänderung vorzunehmen. Arbeitslose, deren Arbeitslosengeld in naher Zukunft ausläuft und die einen Antrag auf ALG II stellen möchten, sollten sich beeilen. Sie müssen den unwiderruflichen Ausschluss der Verwertung vor der Abgabe des Antrags auf ALG II mit Ihrem Versicherer vereinbaren.

Versicherten, die jetzt ihre Kapitalversicherung in der Hoffnung kündigen, dem Zugriff des zuständigen Sozialhilfeträgers (dies ist für das ALG II die Bundesagentur für Arbeit, § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) entgehen zu können, ist diese Hoffnung zu nehmen. Die zuständigen Sozialhilfeträger fragen im Antrag zum ALG II auch danach, ob Verträge in letzter Zeit gekündigt wurden. Die Angaben werden durch entsprechende Nachfragen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft. Es ist auch nicht möglich, dass Sie kurz vor der Beantragung von Arbeitslosengeld II Vermögen auf Verwandte oder Freunde übertragen.

Zumutbarkeit der Verwertung

Der zuständige Sozialhilfeträger erwartet nicht, dass Sie Ihre privaten Versicherungsverträge in jedem Fall kündigen, bevor Sie Leistungen erhalten. Die Verträge müssen dann nicht gekündigt werden, wenn die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

Die offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Verwertung nimmt die Bundesagentur für Arbeit an, wenn der Rückkaufswert mehr als zehn Prozent unterhalb der eingezahlten Beiträge liegt (Ziffer 12.37 der Durchführungsverordnung der BA zum SGB II).

In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zeichnet sich die Tendenz ab, dass jedenfalls ein Verlust von über 20 Prozent offensichtlich unwirtschaftlich sein soll und daher nicht hinzunehmen ist.

2. Absetzbarkeit von Versicherungsprämien vom zu berücksichtigendem Einkommen

Empfänger von ALG II dürfen von Ihrem zu berücksichtigendem Einkommen bestimmte Prämien für privaten Versicherungen absetzen. Das bedeutet, dass bestimmte Versicherungsprämien das zu berücksichtigende Einkommen vermindern.

Ist der Abschluss einer privaten Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, sind die Prämien in voller Höhe absetzbar. Dies betrifft insbesondere folgende Versicherungen:

- private Krankenvollversicherung
- private Pflegepflichtversicherung
- bestimmte Berufshaftpflichtversicherungen
- Kfz-Haftpflichtversicherung, soweit das versicherte Fahrzeug seinerseits zum Schonvermögen zählt. Dies nimmt das Bundessozialgericht bei Fahrzeugen bis zu einem Verkehrswert von 7.500 Euro an (BSG, Urteil vom 6. 9. 2007 - B 14/7b AS 66/06 R).

Für die übrigen privaten Versicherungen gilt eine pauschale Absetzbarkeit von 30 Euro monatlich. Dies ist in § 6 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld ausdrücklich geregelt.

Die Versicherungspauschale ist hierbei unabhängig davon in Abzug zu bringen, ob tatsächlich Prämien in dieser Höhe gezahlt werden.

3. Zuschuss zu Versicherungsprämien in der PKV

Bezieht ein privat Krankenvollversicherter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung weder versicherungspflichtig noch familienversichert ist, tatsächlich Arbeitslosengeld II, beteiligt sich der zuständige Sozialhilfeträger an den Prämien zur privaten Krankenvollversicherung in der zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlichen Höhe. Die Höhe des Zuschusses ist jedoch beschränkt auf maximal die Hälfte des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung (BSG, Urteile vom 18.01.2011 – B 4 AS 108/10 R und vom 16.10.2012 – B 14 AS 11/12 R).

Reicht der Zuschuss nicht aus, um die Krankenversicherungsprämie vollständig zu bezahlen, bleibt nur ein Wechsel in den Basistarif.

Die im Basistarif zu zahlende Prämie entspricht dem Höchstbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung von 769,16 Euro in 2022 (allgemeiner Beitragssatz von 14,6 Prozent inkl. durchschnittlichem kassenindividuellen Zusatzbeitrag von zurzeit 1,3 Prozent sowie zzgl. der Prämie für die Pflegepflichtversicherung).

Tritt bei einem Versicherten im Basistarif allein durch die Prämienzahlung Hilfebedürftigkeit ein, halbiert sich die zu zahlende Prämie. Besteht trotz Halbierung der Prämie weiterhin Hilfebedürftigkeit, beteiligt sich der zuständige Sozialhilfeträger an der Prämie in dem erforderlichen Umfang. Besteht dagegen auch unabhängig von der Höhe der zu zahlenden Prämie Hilfebedürftigkeit, wird diese ebenfalls auf die Hälfte des Höchstbeitrages des Basistarifs reduziert.

Ein Wechsel in den Basistarif steht privat Krankenversicherten, die bereits vor 2009 in der PKV versichert waren, u. a. bei Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialrechts zu. Neu Privatversicherte ab 2009 haben dagegen jederzeit das Recht in den Basistarif zu wechseln.

4. Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den PKV-Ursprungstarif

Privat krankenversicherte Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (z. B. ALG II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben zum 15. März 2020 mit dem „Pandemieschutzgesetz II“ eine vereinfachte Möglichkeit bekommen, nach einem Wechsel in den Basistarif wieder in ihren Ursprungstarif zurückzukehren. Und das ohne die eventuelle Belastung durch Risikozuschläge. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- Der Versicherungsnehmer hat nach dem Stichtag 15. März 2020 während des Bezugs von SGB II- oder SGB XII-Leistungen in den Basistarif gewechselt.
- Innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel in den Basistarif muss die Hilfebedürftigkeit enden und der/die Versicherte muss
- innerhalb einer Frist von drei Monaten bei seinem/ihrem privaten Krankenversicherer in Textform anzeigen, dass er/sie wieder in ihren Ursprungstarif wechseln möchten.
- Der Versicherungsnehmer muss den Eintritt und die Beendigung der Hilfebedürftigkeit gegenüber dem Versicherer durch geeignete Unterlagen nachweisen. Die Bescheinigung des zuständigen Trägers nach dem SGB II oder SGB XII gilt als Nachweis.
- Gleiches gilt für PKV-Versicherte, bei denen allein durch die Zahlung der PKV-Prämie Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder SGB XII entstanden wäre.

Dieses Rückkehrrecht ist in § 204 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt und gilt unbefristet.

Allgemeiner Hinweis: Bei Fragen zum Arbeitslosengeld (I und II) können Sie z. B. eine telefonische oder persönliche Beratung von einem Beratungszentrum für Arbeitslose bekommen, wie z. B. dem gemeinnützigen Verein [Arbeitslosen-Telefonhilfe](#) in Hamburg, der telefonisch auch bundesweit berät.